Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und

Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 13 (1922)

Heft: 5-6

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände = Arrêtés de tribunaux et

d'autorités administratives en matière de police des denrèes

alimentaires

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Arrêtés de tribunaux et d'autorités administratives en matière de police des denrées alimentaires.

Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 29. September 1922.

Widerhandlung gegen das Kunstweinverbot.

In Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses wurde X vom Thurgauer Obergericht wegen Herstellung, Lagerung, Feilhalten und Verkauf von Kunstwein und Kunstmost zu 1500 Franken Geldbusse verurteilt. Nach den Gutachten der Kantonschemiker von Thurgau und Baselstadt, wie auch der aus zwei Kantonschemikern und einem Privatchemiker gebildeten Oberexpertenkommission, handelte es sich dabei um Mischungen von Wein und Obstwein, die von X teils als «Wein», teils als «Saft» bezeichnet worden waren. Gegen dieses Urteil hat X Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht mit der Begründung, die Vorinstanz habe sich der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und der Willkür schuldig gemacht, indem sie ausschliesslich auf die amtlichen Gutachten abgestellt habe, trotzdem durch die von ihm selbst beigebrachten Privatgutachten erwiesen worden sei, dass überhaupt keine Methode zur Bestimmung von Obstweinzusatz beim Wein als unbedingt zuverlässig angesehen werden könne, also auch nicht die von den Oberexperten angewendeten Methoden Medinger und Schaffer.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Die streitige Frage, ob die beanstandeten Weine und der Most des Kassationsklägers Kunstwein beziehungsweise Kunstmost im Sinne von Art. 2 und 3 des Kunstweingesetzes seien, das heisst ob der Wein einen Obstweinzusatz und der Most einen Weinzusatz enthalte, ist reine Tatund Beweiswürdigungsfrage. Ihre Bejahung durch die Vorinstanz ist deshalb für den Kassationshof verbindlich. Nach der Rechtsprechung ist dieser zwar berechtigt nachzuprüfen, ob die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Instanz mit den Akten im Einklang stehen. Allein eine Aktenwidrigkeit wird hier nicht behauptet und liegt nicht vor. Insbesondere kann eine solche nicht darin erblickt werden, dass der Befund der Vorinstanz, welcher sich auf die Gutachten der Kantonschemiker von Thurgau und Baselstadt und die hiermit übereinstimmenden Schlüsse der Oberexperten gründet, von der Auffassung der Privatgutachter abweicht, welche behaupten, dass es gar keine zuverlässige Untersuchungsmethode gebe. Es war für den kantonalen Richter eine Frage der Beweiswürdigung, wie er sich mit

diesem Widerspruch auseinandersetzen wolle, wobei zu beachten ist, dass Privatgutachten nicht dasselbe Gewicht haben, wie amtliche, und dass drei übereinstimmende amtliche Gutachten vorliegen. Eine Nachprüfung dieser Beweiswürdigung steht dem Kassationshof nicht zu, auch nicht unter dem Gesichtspunkte der Willkür oder der Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Sobald aber feststeht, dass man es mit Kunstwein und Kunstmost im Sinne von Art. 2 und 3 des Kunstweingesetzes zu tun hat, so ist klar, dass eine Uebertretung von Art. 8 und 9 vorliegt. Der Umstand, dass ein Teil des Weins vom Kassationskläger zum Brennen verkauft wurde, macht keinen Unterschied. Denn das Gesetz spricht von Herstellen, Lagern, Feilhalten und Verkauf schlechthin, ohne Rücksicht auf den Zweck, für welchen der Wein bestimmt ist. Die Unterscheidung liesse sich auch praktisch nicht durchführen. Wieso schliesslich darin, dass die Erste Aktienbrennerei Basel von der Vorinstanz als «Damnifikatin» behandelt wurde, eine Verletzung eidgenössischen Rechts liegen soll, wird in der Kassationsbeschwerde nicht gesagt und ist auch nicht ersichtlich.

0

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

Hermann Gessner.

Berichtigung: In Nummer 4 dieser «Mitteilungen» hat sich in meiner Arbeit «Der verbesserte Wiegnersche Schlämmapparat» ein Fehler eingeschlichen. Auf Pag. 241, in Fig. 3, sind Titel und Legenden der obern Kurve mit denen der untern zu vertauschen.